

DER MISSGLÜCKTE DROGENHANDEL UND EINE GEBROCHENE NASE

Moritz Stamme¹

BGH, Urteil vom 1.8.2018 – 3 StR 651/17, NStZ 2019, 511

SACHVERHALT *(abgewandelt und gekürzt)*

Der C schlägt dem E im Zuge seiner Geburtstagsfeier vor, einen ihnen unbekanntem Drogenhändler Ecstasy-Pillen notfalls mit Gewalt abzunehmen. Anschließend wollen sie die Pillen verkaufen und den Erlös für sich behalten. E stimmt seinem Vorschlag zu. E wollte C unterstützen, weil er sich wegen der Einladung zur Feier und des großzügigen Versorgens mit Drogen dazu verpflichtet fühlte. Der C ruft den Drogenhändler an und fordert ihn auf, zur Wohnung zu kommen. Der C gibt dem E einen Baseballschläger und begibt sich in den Innenhof. E versteckt sich im dunklen Erdgeschoss des Hauses.

Zunächst erscheint indes S, mit dem beide befreundet sind. Der C begrüßt S und sagte ihm, er könne sich zu den anderen Gästen in die Wohnung begeben. Für den C ist dabei vorhersehbar, dass E den S mit dem Drogenhändler verwechseln könnte. Er geht jedoch davon aus, dass E den S rechtzeitig erkennen würde. Er unterlässt es daher, E oder S zu warnen. E hält allerdings in der Dunkelheit S für den herbeigerufenen Drogenhändler. Der E schlägt daher wie geplant dem S, der mit keinem Angriff rechnet, mit dem Baseballschläger auf die Nase, die dadurch bricht. Erst jetzt erkennt E seinen Irrtum.

Wie haben sich C und E strafbar gemacht?



<https://examensgerecht.de>

¹ Moritz Stamme arbeitet als wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl von Prof. Dr. Sascha Ziemann und als wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer Boutique für Insolvenzrecht.

SCHLAGWÖRTER

error in persona vel obiecto; Irrtum; Mittäterschaft; Versuch; Räuberische Erpressung; Raub; Vermögensbegriff; Betäubungsmittel; Gefährliches Werkzeug; Gefährliche Körperverletzung

SKIZZE

A. Strafbarkeit des E

I. Strafbarkeit gem. §§ 253 Abs. 1, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB

1. Vorprüfung
2. Tatentschluss
 - a) Qualifiziertes Nötigungsmittel
 - b) Nötigungserfolg
 - c) Vermögensverfügung
 - d) Qualifikation § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB
 - e) Irrtum
 - f) Absicht rechtswidriger Bereicherung
2. Unmittelbares Ansetzen
3. Rechtswidrigkeit und Schuld
4. Kein Rücktritt
5. Ergebnis

II. Strafbarkeit gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. StGB

1. Tatbestand
 - a) Objektiver Tatbestand
 - b) Qualifikation, § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB
 - c) Subjektiver Tatbestand
2. Unmittelbares Ansetzen
3. Rechtswidrigkeit und Schuld
4. Ergebnis

B. Strafbarkeit des C

I. Strafbarkeit gemäß §§ 253 Abs. 1, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB

1. Vorprüfung
2. Tatentschluss
 - a) Hinsichtlich aller objektiven Merkmale
 - b) Irrtum
 - aa) Eine Ansicht
 - bb) Andere Ansicht
 - cc) Stellungnahme
 - c) Absicht rechtswidriger Bereicherung
3. Unmittelbares Ansetzen
4. Rechtswidrigkeit und Schuld
5. Kein Rücktritt
6. Ergebnis

II. Strafbarkeit gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt., 25 Abs. 2 StGB

C. Gesamtergebnis & Konkurrenzen



Zur Lösung auf
<https://examensgerecht.de>